

29.02.88

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften**A. Zielsetzung**

Das geltende Beamtenrecht geht vom Regeltyp des Vollzeitbeschäftigten aus. Teilzeitbeschäftigung wird deshalb zur Zeit immer noch als Abweichung von der Regel definiert und eingeordnet. Aus diesem Grunde ist bisher Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nur unter arbeitsmarkt- und familienpolitischen Voraussetzungen befristet möglich. Dieser Rechtszustand wird von Verwaltungspraxis und Rechtsprechung durch den Bezug auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG (volle Hingabe und Alimentationsprinzip) als verfassungsrechtlich festgelegt angesehen.

Der in jüngerer Zeit eingetretene Wandel gesellschaftlicher Vorstellungen zur Rollenverteilung in Ehe und Familie sowie zum Stellenwert der Berufstätigkeit bei der persönlichen Lebensgestaltung läßt ein Umdenken und damit eine Weiterentwicklung des Beamtenrechts als unumgänglich erscheinen, und zwar durch Einführung eines eigenständigen statusrechtlichen Teilzeit-Beamtenverhältnisses als Regeltyp neben dem Vollzeit-Beamtenverhältnis.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung und weiterer Gesetze.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen darüber getroffen werden können, wie viele Beamte in ein Teilzeit-Beamtenverhältnis eintreten werden, lassen sich - auch annähernde - Aussagen über Kosten nicht machen.

29.02.88

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 23. Februar 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat am 23. Februar 1988 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988 setzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eberhard Diepgen', followed by a horizontal line.

Eberhard Diepgen

A n l a g e

Entwurf eines ... Gesetzes
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat
oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel. Es kann als Vollzeit- oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 als Teilzeit-Beamtenverhältnis begründet werden. Ein Teilzeit-Beamtenverhältnis ist ein Beamtenverhältnis mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeamten.

Die §§ 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 48 a Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.

(3) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll."

2. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Vollzeit-Beamtenverhältnis" oder "unter Berufung in das Teilzeit-Beamtenverhältnis" mit dem die Art des Beamten-

verhältnisses bestimmenden Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Probe", "auf Widerruf" oder "als Ehrenbeamter" oder "auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,

2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,

3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung."

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit von mehr als einem Fünftel der verminderten Arbeitszeit ist mit dem Teilzeit-Beamtenverhältnis nicht vereinbar."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

4. An § 44 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Beamte in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis."

5. An § 48 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Beamte in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis."

6. § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. Soweit gesetzlich nichts abweichendes bestimmt ist, werden Beamte auf Zeit in ein Vollzeit-

Beamtenverhältnis berufen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Beamten auf Zeit, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl durch das Volk beruht, das Beamtenverhältnis anders als durch Ernennung begründet wird. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß § 25 auf die in Satz 3 bezeichneten Beamten keine Anwendung findet."

Artikel 2

Beamtenrechtliche Folgeregelungen

- (1) Für die Anwendung der Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts gelten Beamte in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis als Beamte mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht und als Beamte mit Freistellung vom Dienst nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis gilt bei Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:
1. Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach Anwendung des Höchstsatzes ermittelt, jedoch nicht unter siebzehneinhalb vom Hundert vermindert.
 2. Die Ruhegehaltssätze und Bezüge nach § 14 Abs. 2, §§ 18, 36, 37, 38, 47, 48 und 66 werden nur zur Hälfte berücksichtigt.
 3. Die Mindestversorgung (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 3) und die Festbeträge nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und 4 und §§ 48 und 50 Abs. 1 Satz 2 stehen nur zur Hälfte zu.
- (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Teilzeit-Beamtenverhältnis bis zum 31. Dezember 1993 begründet worden ist.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das geltende Beamtenrecht geht vom Regeltyp des Vollzeitbeschäftigten aus. Teilzeitbeschäftigung wird deshalb zur Zeit immer noch als Abweichung von der Regel definiert und eingeordnet. Aus diesem Grunde ist bisher Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nur unter arbeitsmarkt- und familienpolitischen Voraussetzungen befristet möglich. Dieser Rechtszustand wird von Verwaltungspraxis und Rechtsprechung durch den Bezug auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Artikel 33 Abs. 5 GG (volle Hingabe und Alimentationsprinzip) zu Unrecht als verfassungsrechtlich festgelegt angesehen.

Nach hier vertretener Auffassung wird die vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 33 Absätze 4 und 5 GG hergeleitete Instituts-
garantie für das Berufsbeamtentum durch die Einführung eines
eigenständigen statusrechtlichen Teilzeit-Beamtenverhältnisses
als Regeltyp nicht in einer unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklichen Weise berührt.

Artikel 33 Abs. 5 GG beinhaltet nämlich keine Konservierung des Beamtenrechts in seiner gegenwärtigen Form; eine Weiterentwicklung ist möglich, worauf bereits die Formulierung "unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze" hinweist.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers folgendermaßen umschrieben: "Artikel 33 Abs. 5 GG läßt dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum für die Anpassung des Beamtenrechts an neue Entwicklungen und neue Sachverhalte; der einzelne hergebrachte Grundsatz ist dabei in seiner Bedeutung für die Institution des Berufsbeamtentums in der freiheitlichen rechts- und sozialstaatlichen Demokratie zu würdigen.

Davon hängt ab, ob und inwieweit dem einzelnen Grundsatz Rechnung zu tragen ist" (BVerfGE S. 242 ff., 278).

Dem Gesetzgeber ist es nach der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts also nicht verwehrt, in hergebrachte Grundsätze einzugreifen. Er ist vielmehr dazu legitimiert, und zwar nicht nur aus Gründen der Effektivität und Stabilität der öffentlichen Verwaltung.

Zu den sein Eingreifen legitimierenden Gründen gehört auch der in jüngster Zeit eingetretene grundlegende Wandel gesellschaftlicher Vorstellungen. Die herkömmliche Rollenverteilung in Ehe und Familie mit dem Ehemann und Vater als Ernährer der Familie und der Ehefrau und Mutter als Hausfrau unterliegt seit einiger Zeit einer veränderten Betrachtung. Mit der Abkehr von überkommenen Leitbildern gewinnen veränderte Vorstellungen von einer gleichberechtigten Partnerschaft mit einer Aufgabenteilung in Beruf und Familie ein immer stärkeres Gewicht. Dem muß auch bei der Fortentwicklung des Beamtenrechts Rechnung getragen werden.

Auch der Stellenwert der Berufstätigkeit bei der Lebensgestaltung hat sich gewandelt. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit und der damit verbundenen Ausdehnung der Freizeit sowie deren vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten hat der Beruf zunehmend seine zentrale, das persönliche Leben bestimmende Stellung zugunsten einer größeren außerberuflichen Entfaltung der Persönlichkeit verloren. Es erscheint deshalb notwendig, daß das Beamtenrecht sich von tradierten Vorstellungen löst.

Der dargestellte Wandel läßt ein Umdenken und damit eine Weiterentwicklung des Beamtenrechts nicht nur legitim, sondern als unumgänglich erscheinen, und zwar durch Einführung eines eigenständigen statusrechtlichen Teilzeit-Beamtenverhältnisses als Regeltyp neben dem Vollzeit-Beamtenverhältnis.

Ein Eingriff in die Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums muß sich natürlich in angemessenen Grenzen halten. Er darf nicht dazu führen, daß die Institution des Berufsbeamtentums ausgehöhlt wird. Davon kann jedoch bei der Einführung des hier vorgeschlagenen Regeltyps eines Teilzeit-Beamtenverhältnisses nicht die Rede sein. Der hergebrachte Grundsatz der vollen Hingabe an den Beruf und das Alimentsprinzip werden gerade nicht in ihrem Kern in Frage gestellt, sondern nur den veränderten Lebensverhältnissen angepaßt. Ein solcher Anpassungsprozeß erscheint nicht nur zulässig, sondern notwendig, wenn das Institut des Berufsbeamtentums auf die Dauer erhalten werden soll.

Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, bis zu 18 Jahren Teilzeitbeschäftigung auszuüben; eine Erweiterung um mehrere Jahre zeichnet sich für die nähere Zukunft ab. Wenn schon jetzt eine Teilzeitbeschäftigung in so großem zeitlichen Umfang das Alimentsprinzip und den Grundsatz der vollen Hingabe offenbar nicht beeinträchtigt, kann es ein um 10 bis 15 Jahre weiterbezogener Rahmen ebenfalls kaum tun. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, noch einmal auf den der vorgeschlagenen Neuregelung zugrunde liegenden Falltyp hinzuweisen: Es soll insbesondere Eheleuten Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam, d.h. zu gleichen Teilen zur Erledigung ihrer Rechte und Pflichten aus Beruf und Ehe nachzukommen und so dem veränderten Rollenverständnis der Frau in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Auch Beamte im Teilzeit-Beamtenverhältnis werden alimentiert, wenn auch nur in dem Umfange der von ihnen erbrachten Leistung. Für sie würde auch der Grundsatz der vollen Hingabe an den Beruf gelten, allerdings ebenfalls auf das Teilzeitbeschäftigungsverhältnis begrenzt. Volle Hingabe bedeutete in diesem Fall: Konzentration auf die Berufstätigkeit als Beamter als der Form des Lebenserwerbs. Das bedeutet selbstverständlich, daß neben der Teilzeitbeschäftigung keine gleichrangige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Im Mittelpunkt der Berufstätigkeit des Beamten steht das Teilzeit-Beamtenverhältnis.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 BRRG):

1. Durch die Einfügung des Begriffs "Teilzeit-Beamtenverhältnis" in das Gesetz wird deutlich gemacht, daß es nicht um eine andersartige Arbeitszeitverteilung geht, sondern um eine grundlegende Neuerung, nämlich die Einführung eines eigenständigen statusrechtlichen Regeltyps. Dabei sind diejenigen Beamten ausgenommen, die zum Zwecke der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.
2. Aus dem Nebeneinander von Vollzeit- und Teilzeit-Beamtenverhältnis als eigenständigen Regeltypen folgt, daß der Wechsel von einem Status in den anderen nur über den freiwilligen Aufgabenwechsel und die Begründung eines anderen Beamtenverhältnisses möglich ist.
3. Die zur Zeit bestehenden Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen unterscheiden sich vom neuen Typ dadurch, daß sie befristet sind, die Beamten daher zum einen einen Rückkehranspruch zur Vollzeitbeschäftigung haben, andererseits aber als Korrelat dazu auch wieder zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren müssen. Diese Möglichkeiten sind für den Beamten insofern günstig, als sie ihm die Sicherheit geben, später wieder einer Vollzeitbeschäftigung mit allen materiellen Folgen nachgehen zu können - eine Tatsache, die insbesondere für Beamtinnen mit Kindern interessant sein dürfte.

Aus familienpolitischen Erwägungen soll die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nach § 48 a BRRG für Vollzeit-Beamte deshalb beibehalten bleiben.

Wegen der weiterhin angespannten Arbeitsmarktsituation soll vorübergehend bis zum Ablauf der darin genannten Frist für

Vollzeit-Beamte auch Teilzeitbeschäftigung nach § 44 a BRRG möglich sein.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 BRRG):

Durch Nummer 2 wird klargestellt, daß es sich beim Teilzeit-Beamtenverhältnis um ein statusrechtlich vom Vollzeit-Beamtenverhältnis zu unterscheidendes Beamtenverhältnis handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 42 BRRG):

Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamte im Teilzeit-Beamtenverhältnis stellt ein Zentralproblem der Einführung des neuen Regeltyps dar. Zwar ist die Ausübung von Nebentätigkeiten, deren Umfang am Umfang der Teilzeitbeschäftigung orientiert sein muß, nicht ausgeschlossen. Es muß jedoch verhindert werden, daß neben der Teilzeitbeschäftigung noch eine weitere hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, etwa mit der Begründung, daß ein Vollzeit-Beamter neben seiner beruflichen Tätigkeit noch bis zu 8 Stunden wöchentlich einer Nebentätigkeit nachgehen darf (insgesamt also 48 Wochenstunden), bevor die Vermutung der Beeinträchtigung dienstlicher Belange eintritt. Der Teilzeitbeschäftigte dürfte sonst neben seiner 20stündigen wöchentlichen Teilzeitbeschäftigung noch 28 Stunden wöchentlich berufstätig sein. Dies wäre mit der Forderung nach voller Hingabe nicht zu vereinbaren.

Die in der Vorschrift genannte Obergrenze von einem Fünftel der Arbeitszeit steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Fünftel-Vermutung in Absatz 2 Satz 3. Durch diese Grenze soll nicht die Vermutung der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zwingend festgelegt werden. Sie dient vielmehr dem Ziel, die Hauptberuflichkeit der Tätigkeit im Teilzeit-Beamtenverhältnis und damit die volle Hingabe an den Beruf im Rahmen des Teilzeit-Beamtenverhältnisses zu sichern. Dem Beamten im Teilzeit-Beamtenverhältnis obliegt insoweit eine besondere Pflichtenbindung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 44 a BRRG):

Mit der Änderung wird den Besonderheiten des Teilzeit-Beamtenverhältnisses Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 48 a BRRG):

Mit der Änderung wird den Besonderheiten des Teilzeit-Beamtenverhältnisses Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 95 BRRG):

Mit Nr. 4 wird dem jeweils zuständigen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet zu prüfen, ob und in welchen Fällen das Teilzeit-Beamtenverhältnis für Beamte auf Zeit aufgabengerecht ist.

Zu Artikel 2:

Allgemeines

In der Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Folgevorschriften im Besoldungs- und Versorgungsrecht lehnt sich der Gesetzesentwurf an die bisherigen Regelungen über Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit im Rahmen eines Vollzeit-Beamtenverhältnisses an.

Eine Änderung der besoldungsrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Vorschriften selbst wäre gesetzestechnisch sehr aufwendig, so daß das bisherige Besoldungs- und Versorgungsrecht in Anspruch genommen wird und die notwendigen Abweichungen durch Maßgaben zum geltenden Recht geregelt werden.

Vom geltenden Recht muß in einigen Regelungen abgewichen werden, weil sie für ein Vollzeit-Beamtenverhältnis gestaltet worden sind. Der Regelfall im Vollzeit-Beamtenverhältnis ist, daß der Beamte zur Vollzeittätigkeit verpflichtet und berechtigt ist. Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit sowie Beurlaubungen sind Ausnahmen in diesem Vollzeit-Beamtenverhältnis. Das Besoldungs- und das Versorgungsrecht sind auf dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis abgestellt.

Das neue Teilzeit-Beamtenverhältnis hingegen ist durch die Berufstätigkeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gekennzeichnet. Daraus folgt, daß bestimmte Mindestsicherungen gegenüber dem Vollzeit-Beamtenverhältnis (mit zeitweiliger gänzlicher oder teilweiser Freistellung vom Dienst) im Teilzeit-Beamtenverhältnis modifiziert werden müssen. Dazu rechnen vornehmlich die Gewährleistung eines Mindestruhegehaltssatzes von 35 v.H. der vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die Mindestversorgung.

Diese Unterschiede in der Versorgung sind auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes hinnehmbar, weil es sich bei Teilzeit-Beamten und Vollzeit-Beamten um eigenständige statusrechtliche Regeltypen handelt.

Einzelbegründung

Zu Absatz 1

Mit der grundsätzlichen Inanspruchnahme des derzeit geltenden Besoldungsrechts wird eine spezielle Regelung über die Besoldungshöhe entbehrlich, weil die für Vollzeit-Beamte festgesetzte Besoldung den Teilzeit-Beamten anteilmäßig gewährt wird (durch entsprechende Anwendung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Die für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden in voller Höhe (also ohne anteilige Kürzung wegen der verminderten Dienstleistung) wie im Vollzeit-Beamtenverhältnis mit zeitweiser Freistellung vom Dienst zugrunde gelegt (entsprechend § 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Zeiten im Teilzeit-Beamtenverhältnis werden entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes anteilig (zur Hälfte) berücksichtigt, und zwar auch bei etwaiger späterer Berufung in ein Vollzeit-Beamtenverhältnis. Beamtenzeiten aus einem vorangegangenen Vollzeit-Beamtenverhältnis werden - wie bisher - ganz oder anteilig nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt. Dies gilt auch für andere ruhegehaltfähige Dienstzeiten (insbesondere nach den §§ 7 bis 13 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Zu Absatz 2

Nach Nummer 1 wird wie im Vollzeit-Beamtenverhältnis für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 die degressive Ruhegehaltsstaffel zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Versorgungsabschlages ist jedoch eine Überschreitung des Ruhegehaltshöchstsatzes nicht zugelassen, weil sonst bei langen Dienstzeiten ausschließlich im Teilzeit-Beamtenverhältnis die Hälfte des Ruhegehaltshöchstsatzes, das sind 37,5 v. H., über-

schritten werden könnte.

Ferner ist vorgesehen, die Untergrenze von 35 v. H. der (vollen) Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu halbieren; andererseits soll das rechnerisch mögliche Unterschreiten eines Ruhegehaltssatzes von 17,5 v. H. ausgeschlossen werden.

Mit den Maßgaben in den Nummern 2 und 3 werden weitere unumgängliche Abweichungen vom Versorgungsrecht der Vollzeit-Beamten geregelt.

Zu Absatz 3

Aus personalwirtschaftlichen Gründen besteht ein Interesse des Dienstherrn daran, Beamte in einem Vollzeit-Beamtenverhältnis zum Wechsel in ein Teilzeit-Beamtenverhältnis zu veranlassen. Für jeden Beamten in einem Vollzeit-Beamtenverhältnis besteht jedoch bis zum 31. Dezember 1993 aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung ohne die für das Teilzeit-Beamtenverhältnis in Absatz 2 vorgesehenen Modifizierungen. Um den gewünschten Wechsel zu fördern, ist vorgesehen, für die bis zum 31. Dezember 1993 begründeten Teilzeit-Beamtenverhältnisse uneingeschränkt das Versorgungsrecht für Vollzeit-Beamtenverhältnisse anzuwenden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.